



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

Kirchliche Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts

(KDR-OG)

Befristete Übergangsregelung für die Rechtsträger Seniorenhilfe SMMP gGmbH, Seniorenhilfe Wadersloh gGmbH, Martinus Trägergesellschaft für soziale Dienste mbH, Therapie SMMP gGmbH zur Nutzung von Faxübermittlungen.

Übergangsregelung zur Übermittlung personenbezogener Daten per Telefax

(1) Abweichend von dem Grundsatz, dass die Übermittlung personenbezogener Daten per Telefax unzulässig ist, dürfen die vorstehend genannten Rechtsträger personenbezogene Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit gegenüber externen Empfängern, insbesondere Arztpraxen, Krankenhäusern, Apotheken, Pflegekassen, Sozialleistungsträgern und Behörden, **bis einschließlich 31. Dezember 2029** per Telefax übermitteln, soweit

- die Übermittlung zur Sicherstellung der gesundheitlichen, pflegerischen, sozialrechtlichen oder wirtschaftlichen Versorgung von Bewohnerinnen und Bewohnern erforderlich ist,
- eine gleich geeignete und angemessen sichere Übermittlungsalternative, insbesondere ein sicherer elektronischer Kommunikationsweg, im konkreten Einzelfall noch nicht zur Verfügung steht oder vom Empfänger nicht angenommen wird, und
- die Übermittlung unter Beachtung der nachstehenden Schutzmaßnahmen erfolgt.

(2) Die Nutzung des Telefax ist auf die Fälle zu beschränken, in denen die Übermittlung personenbezogener Daten erforderlich und verhältnismäßig ist. Es dürfen nur die für den jeweiligen Zweck notwendigen Daten übermittelt werden. Soweit möglich, sind personenbezogene Daten zu pseudonymisieren oder auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

(3) Vor jeder Faxübermittlung ist die Empfängernummer anhand einer aktuellen, verlässlichen Quelle zu überprüfen. Bei erstmaliger Übermittlung sowie bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, ist der Empfänger oder eine hierzu berechtigte Person vorab telefonisch oder auf einem anderen geeigneten Weg über den Versand zu informieren und die unmittelbare, vertrauliche Entgegennahme sicherzustellen. Automatische Wahlwiederholungen und Umleitungen sind auszuschließen.

(4) Faxgeräte und Multifunktionsgeräte sind so einzurichten und zu betreiben, dass

- eingehende und ausgehende Telefaxnachrichten nicht von unbefugten Personen eingesehen werden können,
- Sende- und Empfangsprotokolle nur befugten Personen zugänglich sind,
- ein unbefugter Zugriff auf gespeicherte Faxdaten verhindert wird und
- Versandbestätigungen sowie Fehlermeldungen zeitnah geprüft werden.

(5) Die Geschäftsführung stellt sicher, dass parallel zur Übergangsnutzung des Telefax geeignete sichere Alternativen aufgebaut und eingeführt werden. Hierzu gehören insbesondere die Abstimmung mit regelmäßig angeschriebenen Arztpraxen, Pflegekassen und sonstigen Leistungsträgern über sichere elektronische Übermittlungswege sowie die regelmäßige Überprüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(6) Die Übergangsregelung ist jährlich, erstmals zum 31. Dezember 2027, unter Beteiligung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu überprüfen. Sie ist vorzeitig ganz oder teilweise aufzuheben, soweit für die betreffenden Kommunikationsbeziehungen sichere und praktikable Alternativen zur Verfügung stehen oder datenschutzrechtliche Vorgaben entgegenstehen.

(7) Diese Übergangsregelung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und tritt mit Ablauf des **31. Dezember 2029** außer Kraft. Eine Verlängerung soll nicht erfolgen; unberührt bleibt eine

vorherige Anpassung oder Aufhebung aufgrund einer verbindlichen Vorgabe der zuständigen Datenschutzaufsicht.

Begründung für den Beschluss

Die Seniorenhilfe und die Therapie SMMP gGmbH sind im laufenden Betrieb, insbesondere in der Kommunikation mit Arztpraxen, Pflegekassen und weiteren externen Stellen, teilweise weiterhin auf die Nutzung des Telefax angewiesen. Nach gegenwärtigem Stand stehen nicht bei allen Kommunikationspartnern sichere elektronische Übermittlungswege tatsächlich zur Verfügung oder werden von diesen akzeptiert.

Die Übergangsregelung dient daher ausschließlich der Sicherung einer kontinuierlichen medizinischen, pflegerischen und leistungsrechtlichen Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner. Sie begründet keine uneingeschränkte Fortsetzung der bisherigen Faxpraxis. Vielmehr wird die Faxnutzung auf nachweislich erforderliche Einzelfälle beschränkt, mit verbindlichen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen verknüpft und bis zum 31. Dezember 2029 befristet.

Die Befristung ist mit einem verbindlichen Umstellungsauftrag verbunden: Die Seniorenhilfe und die Therapie SMMP gGmbH müssen sichere Alternativen schrittweise etablieren, die Erforderlichkeit der Faxnutzung regelmäßig überprüfen und die Ausnahme vorzeitig beenden, sobald ein sicherer, praktikabler Kommunikationsweg verfügbar ist.

Bestwig, 26. September 2026


Stefan Burk

SMMP Holding gGmbH